

Frauenfeld, 14. November 2013

<b>Merkblatt Nr. 1</b>	<b>Letzte Ruhestätten im Thurgauer Wald</b>
<b>Adressaten:</b>	Betreiber, Gemeinden, Waldeigentümer, Forstdienst

**Rechtsgrundlagen**

- Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1): § 37 die Gemeinden können Areale für alternative Bestattungsformen bezeichnen.
- Waldgesetz (WaG; SR 921.0), Kant. Waldverordnung (WaldV; RB 921.11): Art. 16 WaG / § 20 WaldV unzulässige, nachteilige Nutzungen
- Richtlinie Departement für Bau und Umwelt „Letzte Ruhestätten im Wald“

**Ablauf**

- Der interessierte Betreiber regelt mit jedem Waldeigentümer im vorgesehenen Perimeter das Einverständnis für den Betrieb einer Ruhestätte auf deren Waldgrundstücken.
- Der interessierte Betreiber stellt bei der Politischen Gemeinde ein Gesuch für eine Arealausscheidung für den Betrieb einer Ruhestätte im Wald.
- Die Arealausscheidung durch die Politische Gemeinde erfolgt auf Ersuchen eines interessierten Betreibers oder von sich aus und im Einverständnis der Waldeigentümer sowie nach Anhörung des Forstamtes.
- Der interessierte Betreiber ersucht beim Forstamt um eine forstrechtliche Bewilligung.
- Das Forstamt erteilt die Bewilligung mit Auflagen (gemäss Richtlinie DBU); das Forstamt verweigert Bewilligung (z.B. falscher Platz, Waldbewirtschaftung wird beeinträchtigt, fehlende Erschliessung).
- Der Betreiber regelt die Entschädigung etc. mit den Waldeigentümern (Vertrag, Grundbucheintrag etc.)
- Das Forstamt überwacht die Einhaltung der forstrechtlichen Auflagen.

**Hinweise**

Bewilligungen für bereits bestehende Ruhestätten

- Bis Mitte 2014 sind die Gesuche betreffend Arealausscheidung für bestehende Ruhestätten bei der zuständigen Politischen Gemeinde einzureichen.
- Bis Ende 2014 sind die Gesuche für eine forstrechtliche Bewilligung der letzten Ruhestätten beim Forstamt einzureichen.